



## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT OBERPULLENDORF

7350 Oberpullendorf, Hauptstraße 56

Telefon: 026 12 / 425 31/ 46 DW, Fax: 026 12 / 425 31-44 77

Email: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at, <http://www.bgld.gv.at/bh-oerpullendorf>, DVR: 0387193

Amtsstunden: Mo - Do 7.30 - 16.00 Uhr, Fr 7.30 - 13.00 Uhr

**Zahl: OP-BA-108-121/3-5**  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

**eAkt: Purt Heribert, Lutzmannsburg**  
Sb: Mag. Korner

### B e s c h e i d G e n e h m i g u n g

**Betreff:** Änderung einer Betriebsanlage  
gewerbebehördliche Genehmigung

**Anlageninhaber:** Purt Heribert, Bahnhofstrasse 44, 7361 Lutzmannsburg

**Anlage:** Erweiterung der Imbißstube

**Standort:** KG Lutzmannsburg, GstNr.: 789/2, 792, 793; Thermenstrasse 30

Die Genehmigung für die Änderung und den Betrieb der oben angeführten Anlage wird bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt.

Die mit dem Bewilligungsvermerk versehenen Einreichunterlagen sowie folgende Betriebsbeschreibung sind wesentliche Bestandteile dieses Bescheides.

#### **Betriebsbeschreibung:**

An der Südseite der bestehenden Betriebsanlage soll die bestehende Terrasse überdacht und ein Wintergarten geschaffen werden. Als Verbindung zum Gastraum 1 wird eine zweiflügelige Türe im Bereich eines bestehenden Fensters in Fluchtrichtung aufschlagend eingebaut. Weiters wird die Türöffnung vom Wintergarten in den Gang des WC-Bereiches abgemauert. Als neue Fluchttüre wird eine zweiflügelige nach außen aufschlagende Türe vom Wintergarten ins Freie eingebaut. Als zweiter Fluchtweg wird eine einflügelige Türe vom Gangbereich der WC-Anlage ins Freie eingebaut, wobei in weiterer Folge 8 freie Stiegen auf das Niveau des Gastgartens errichtet werden. Der bestehende Lagerraum wird lt. Plan durch Abbruch einer Wand und Errichtung von neuen Trennwänden vergrößert. Die bestehende Rampe im seitlichen Einfahrtsbereich wird abgebrochen und um ca. 4 m Richtung Gastgarten verlegt. Das Niveau zwischen Gastgarten und dem neuen Wintergarten wird angebösch, die Dachwässer des Wintergartens werden in den Ortskanal (Mischsystem) eingeleitet. Entgegen der planlichen Darstellung sollen im Wintergarten keine Betonplatten verlegt werden, sondern keramische Fliesen wie in der bestehenden Betriebsanlage. Der Wintergarten wird in Holzkonstruktion errichtet. Die Decken- und Wand- bzw. Säulenverkleidung erfolgt mit brandhemmenden Gipskartonplatten. Der neu geschaffene Raum soll mechanisch entlüftet werden, wobei von einer Luftleistung von ca. 1.200 m<sup>3</sup>/Stunde (ca. 24 Sitzplätze) ausgegangen wird. Die Beheizung soll von der bestehenden Betriebsanlage aus erfolgen. Durch die geplante

Erweiterung der Betriebsanlage ändert sich das Abfallaufkommen nur geringfügig.

### **Gutachten/Stellungnahme**

Nach Ansicht der anwesenden Sachverständigen (hochbautechnischer, gewerbetechnischer, wasserbautechnischer) werden bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen

- Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 leg. cit. auf ein zumutbares Maß beschränkt
- Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt (§ 77 Abs. 3),
- Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt.

### **Auflagen:**

1. Der neugeschaffene Gastraum ist mit einer mechanischen Lüftungsanlage mit einer Luftleistung von ca. 1.200 m<sup>3</sup>/Stunde auszustatten. Die zugeführte Frischluft ist während der kalten Jahreszeit vorzuwärmen.
2. Der Fluchtweg ist mittels Fluchtwegleitsystem zu kennzeichnen.
3. Über Ausgangstüren und Richtungsänderungen im Fluchtweg sind netzunabhängige Fluchtwegorientierungsleuchten anzubringen.
4. Der Zubau ist mit einer Blitzschutzanlage gem. ÖVE E 49 auszustatten (Erweiterung der bestehenden Anlage).
5. Türen in Fluchtwegen sind mit Panikbeschlägen auszustatten.
6. Die Verglasung der Fluchttüren ist beidseitig mit Sicherheitsglas auszuführen. Hierüber ist im Betreib eine Bestätigung der ausführenden Firma zur Einsichtnahme aufzulegen.
7. Die Elektroanlage ist von einer befugten Fachfirma zu errichten und nachweislich wiederkehrend alle drei Jahre zu überprüfen (Sicherheitsprotokoll).
8. In die Regenfallsrohre sind Laubfänge einzubauen. Sollten diese im Dachbereich eingebaut werden, so ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma vorzulegen.

Gemäß § 359 Abs. 1 GewO 1994 wird angeordnet, dass die Fertigstellung der Anlage der Behörde anzuzeigen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 81 und 333 GewO 1994 i.d.g.F., sowie § 93 Abs.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1994

### **K o s t e n**

Kommissionsgebühren nach §§ 76 und 77 AVG in Verbindung mit § 1 lit. b der Landes-Kommissionsgebührenverordnung LGBl.Nr. 71/1990 i.d.g.F., für die Augenscheinsverhandlung am 02.12.2002 an der 4 Organe der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben: 87,20 Euro.

Bundesverwaltungsabgaben für die Erteilung der Genehmigung nach TP 149 lit. c Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983, i.d.g.F.: 13,00 Euro.

Der Gesamtbetrag von 100,20 Euro ist mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

### **B e g r ü n d u n g**

Bei einer am 02.12.2002 durchgeführten Augenscheinsverhandlung wurde der in der Betriebsbeschreibung beschriebene Sachverhalt festgestellt.

Gegen die Erteilung der angestrebten Bewilligung bestehen vom Standpunkt der von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen bei plan- und befundgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der nunmehr im Spruch angeführten Auflagen keine Bedenken, da bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, dass eine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ausgeschlossen ist und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die aus fachlicher Sicht erforderlichen und im Spruch genannten Auflagen sind notwendig, um die nach den Umständen des Einzelfall voraussehbaren Gefährdungen zu vermeiden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Da zufolge § 77 Abs. 1 GewO 1994 die Betriebsanlage zu genehmigen ist, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab der Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie sowie im Wege automationsunterstützter Datenübertragung Berufung eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet (bitte erlassende Behörde und Bescheidzahl angeben), und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Berufung des Antragstellers (Anlageninhabers) ist nach Zustellung der Entscheidung über die Berufung eine Gebühr von 13 Euro, für Beilagen je 3,60 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten.

Berufungen sonstiger Parteien sind gebührenfrei.

### **H i n w e i s e**

Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen, oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teile der Anlage unterbrochen wird. Diese Frist kann äußerstenfalls bis auf sieben Jahre verlängert werden; ein diesbezüglicher Antrag muss vor Ablauf der fünfjährigen Frist eingebracht werden.

Der Inhaber der Anlage hat bei einer Betriebsunterbrechung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu vermeiden.

Eine Betriebsunterbrechung und die Vorkehrungen anlässlich der Betriebsunterbrechung sind der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird.

Ergeht (weilers) an:

1. Heribert Purt, Bahnhofstrasse 44, 7361 Lutzmannsburg, RSb
2. die Gemeinde Lutzmannsburg ( Lutzmannsburg)
3. Ing. Josef Schiessl, Linke Wienzeile 8/8, 1060 Wien, RSb
4. das Amt d. Bgld Landesregierung, Abt. 8 - HR Hochbau, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1 (Ing. Rudolf Mornstein)
5. das Amt d. Bgld Landesregierung, Abt. 8 - HR Maschinenbau, 7000 Eisenstadt, Ruster Straße 135 (Ing. Christian Steiner)
6. Gewässeraufsicht Wulkaprodersdorf, 7041 Wulkaprodersdorf (Ing. Kurt Feuer)
7. das Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk, 7000 Eisenstadt, Franz Schubert Platz 2.

Oberpullendorf, am 04.12.2002

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Jakowitsch

(prov. Leiter)

